

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

Der Verband trägt den Namen Greenkeeper Verband NRW e.V. Er ist ein Berufsverband und hat seinen Sitz in 45892 Gelsenkirchen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung seinen Namen mit dem Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 ZWECK

Zweck des Verbandes:

1. Parteipolitisch neutral und überkonfessionell die Bildung, Aus und Weiterbildung des Berufsstandes der Greenkeeper zu fördern, die Bereitschaft des Einzelnen zur Mitwirkung an der Lösung öffentlicher Aufgaben zu wecken.
2. Die bestehenden Kontakte zwischen Greenkeepern im In- und Ausland zu pflegen und neue zu schaffen.
3. Die Interessen und Belange der Greenkeeper in der Region NRW und Umland in der Öffentlichkeit und in den entsprechenden Fachgremien sowie gegenüber anderen Organisationen zu vertreten.
4. Der Austausch von Erkenntnissen aus Wissenschaft und Technik sowie Industrie einerseits und der Praxis andererseits.
5. Die Entwicklung und Bereitstellung von Aus und Fortbildungsangeboten sowie die Beteiligung an der Entwicklung und Bereitstellung solcher Angebote.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Sofern sie sich zu dieser Satzung bekennen, können Mitglieder dieses Verbandes werden:

1. Natürliche und juristische Personen, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben.
2. Als ordentliche Mitglieder: natürliche Personen, die auf Golfanlagen oder auf Rasensportanlagen im Greenkeeping (Sportplatzpflege) tätig sind; Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
3. Als fördernde Mitglieder: natürliche und juristische Personen und Vereinigungen, die den Verbandszweck fördern. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Etwaige Ablehnungsgründe sind nicht zu begründen.
4. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Verbandes notwendig ist.
5. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
6. Beim Austritt eines Mitgliedes werden gespeicherte personenbezogene Daten in der verbandseigenen Mitglieder-Verwaltungssoftware gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die das Rechnungswesen betreffen, werden entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufbewahrt.
7. Über die Berufung eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf ausschließlichen Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes des GVD e.V. mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die schriftliche Erklärung muss mit Dreimonatsfrist bei der Geschäftsstelle eingehen.
2. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
 - 2.1. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Verbandes sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane;
 - Schwere oder wiederholte Schädigung des Ansehens des Verbandes;
 - Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung.
 - 2.2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - 2.3. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 - 2.4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zustellung das Recht des Einspruchs bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verband.

§ 5 BEITRÄGE

Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes GVD e.V. beschließt über die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht:

1. Die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Das Stimmrecht nach Maßgabe der Satzung auszuüben.
3. Anträge an die Organe des Verbandes zu richten.

Alle fördernden Mitglieder haben das Recht:

1. Die Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Zur Antragstellung an die Organe des Verbandes.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Verbandes zu unterstützen, die gefassten Beschlüsse zu befolgen und satzungsgemäß festgesetzte Beiträge fristgerecht zu entrichten.

§ 8 ORGANE

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Kassenprüfer.

§ 9 VORSTAND

(1) (Allgemeines)

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Er besteht aus vier Personen.

(2) (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten), dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsidenten), dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beisitzer benennen.

Über die Anzahl, Funktion und Amtszeit der Beisitzer beschließt der Vorstand. Die Anzahl der Beisitzer darf nicht über 3 hinausgehen. Die Beisitzer sind während ihrer Amtszeit im Vorstand stimmberechtigt.

Als Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wobei im ersten Jahr einer vier Jahresperiode der Präsident, und der Schatzmeister im dritten Jahr der vier Jahresperiode der Vizepräsident, und der Schriftführer zu wählen sind.

Wiederwahl ist zulässig. Das Vorstandsamt dauert auch über die Amtszeit hinaus fort bis in einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger wirksam gewählt wurde, es sei denn das Vorstandsmitglied legt sein Amt vorzeitig nieder oder wird abgewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so ist die Nachwahl für die restliche Amtszeit zulässig.

(3) (Geschäftsführung und Vertretung)

Der Verband wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes, soweit nicht die Aufgaben durch zwingendes Gesetzesrecht oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Für die laufende Geschäftsführung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben auch Ausschüsse bilden, die eine beratende Funktion haben.

(4) (Einberufung und Beschlussfähigkeit)

Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall den Vizepräsidenten. Verlangen zwei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung einer Vorstandssitzung so ist diese binnen zwei Wochen einzuberufen.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch telefonisch unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche erfolgen.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind und die übrigen Mitglieder des Vorstandes keinen Verlegungsantrag gestellt haben. In einer Sitzung, die wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufen werden muss, ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von vorliegenden Verlegungsanträgen gegeben. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr (Jahreshauptversammlung) statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt der Versendung maßgeblich. Die Einladung ist an die letzte dem Verband bekannt gegebene E-Mail-Adresse, ansonsten schriftlich an die Postanschrift zu richten. Auf Wunsch eines Mitglieds wird ihm die Einladung zur Mitgliederversammlung immer per Brief an die zugleich bekannt gegebene Anschrift zugesandt.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen, damit diese mit auf die Tagungsordnung gesetzt und versendet werden können und somit auch beschlussfähig sind.
4. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von 10 % der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten;
 2. Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters;
 3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 6. Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf zwei Jahre im Wechsel, Wiederwahl ist ausgeschlossen;
 7. Satzungsänderungen.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Sollte der Präsident verhindert sein, so obliegt dem Vizepräsident die Versammlungsleitung. Soweit diese Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht nicht abweichende Bestimmungen treffen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$.
7. Das Stimmrecht der Mitglieder ist nicht übertragbar.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Schriftführer hat das Protokoll zusammen mit dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 REGIONALVERBÄNDE

Der Greenkeeper Verband NRW e.V. ist als Regionalverband Mitglied im Bundesverband „Greenkeeper Verband Deutschland e.V.“ und an dessen Satzung, Beschlüsse und Weisungen gebunden. Diese Verpflichtung gilt auch für seine Mitglieder.

§ 12 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Zur Auflösung des Verbandes bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Verband ist als aufgelöst zu betrachten, wenn weniger als sieben ordentliche Mitglieder dem Verband angehören.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung in Textform an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat.

3. Für den Fall der Auflösung des Verbandes sind der Präsident und der Schatzmeister: Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zwei andere ordentliche Mitglieder an deren Stelle zu Liquidatoren bestellen.
4. Die Liquidatoren sind gemeinschaftlich vertretungs- und geschäftsführungsbefugt.
5. Das nach Auflösung vorhandene Vermögen fällt an den Greenkeeper Verband Deutschland e. V., Wiesbaden.

§ 13 ÜBERGANGSREGELUNGEN

Soweit Organmitglieder „im Wechsel“ zu wählen sind, entscheidet die Gründungsversammlung über die Amtszeiten der ersten Vorstände.

§ 14 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.03.2017 beschlossen und soll vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister gebracht werden.